

VERLAUTBARUNGSBLATT DER WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Jahrgang 2013

Freigegeben am 2. Dezember 2013

2. Stück

2. Satzung: Beschluss gemäß § 122 Abs 9 betreffend die Bemessungsgrundlagen für KU1 und KU2 der Alten- und Pflegeheime

2. Beschluss des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich vom 27.11.2013, mit dem eine Regelung betreffend die Bemessungsgrundlagen für KU1 und KU2 der Alten- und Pflegeheime erlassen wird:

Das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich hat beschlossen:

Bemessungsgrundlagen für KU1 und KU2 der Alten- und Pflegeheime gemäß § 122 Abs 9 WKG

§ 1. Bei Mitgliedern, die als Betreiber von Alten- und Pflegeheimen tätig sind, sind für die auf dem Boden der einschlägigen Berechtigung entfaltete Tätigkeit die Bemessungsgrundlagen für die Umlagen nach § 122 Abs 1 und nach § 122 Abs 7 und 8 WKG im Zeitraum von 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2014 jeweils um 100 v.H. zu kürzen.

§ 2. Bei Mitgliedern, die als Betreiber von Alten- und Pflegeheimen tätig sind, sind für die auf dem Boden der einschlägigen Berechtigung entfaltete Tätigkeit die Bemessungsgrundlagen für die Umlagen nach § 122 Abs 1 und nach § 122 Abs 7 und 8 WKG ab 1. Jänner 2015 jeweils um 80 v.H. zu kürzen.

§ 3. § 1 tritt am 1. Jänner 2008 in Kraft. § 2 tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.
